

Eine Neustädter Darstellung zum Kirchenstreit der Gemeinden Bergneustadt und Wiedenest

Im Jahr 1301 gründet Graf Engelbert von der Mark auf der südlichen Grenze seiner Grafschaft die Stadt Neustadt zu Wiedenau, und um zur Niederlassung in dieser neuen Stadt zu bewegen, erteilte er derselben ansehnliche Privilegien, so wie auch die Botmäßigkeit und Gerichtsbarkeit über die nächste Umgebung unter dem Namen Stadt-Jurisdiktion. Dieselbe bestand aus den sogenannten Niegen Haufen, welches neun Höfe heißen soll. Auf der Grenze dieses Territoriums liegt die Kirche zu Groß-Wiedenest, 500 Ruthen von Neustadt entfernt; ob die Kirche zu Neustadt zugleich mit der Gründung der Stadt erbaut worden ist, ist unbekannt. Zwischen dem Stadtterritorium und dem ehemaligen Kur-Kölnischen (Kreis Olpe) liegt das Kirchspiel Wiedenest, welches mit Neustadt bis zu der 1756 erfolgten Separation in einen kirchlichen Gemeindeverband sich befand.

Es wirkten in dieser Gesamtgemeinde Neustadt-Wiedenest zwei Seelsorger, der eine in Neustadt und der andere bei der Wiedenester Kirche wohnhaft. Wie es mit dem Gottesdienste in den ersten Zeiten gehalten worden ist, darüber sind die Angaben der Neustädter und Wiedenester verschieden. Doch so viel geht aus den Urkunden deutlich hervor, daß zur Zeit des 30 jährigen Krieges und bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts der Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen in der Stadtkirche, dagegen bei Beerdigungen eine Leichenfeier in der Kirche zu Wiedenest statt fand. In dieser Zeit hatte der Stadtprediger die Administratio sacrorum und die Parochialhandlungen in der Stadt und dem zur Stadt gehörenden Gebiet (Jurisdiktion), der Pfarrer zu Wiedenest dagegen diese Handlungen in dem Kirchspiel Wiedenest zu verrichten. Eine Zeit lang hatten die Pfarrer mit Zustimmung der Gemeinde die Einrichtung getroffen, daß der Pfarrer zu Wiedenest auf dem in der Jurisdiktion liegenden Hofe Kleinwiedenest, dagegen der Stadtpfarrer in dem zum Kirchspiel gehörenden, aber nahe bei Neustadt gelegenen Hackenberger Grunde diese Amtshandlungen sich gegenseitig übertrugen.

Diese, die größere Bequemlichkeit der Pfarrer und Gemeindeglieder bezweckende Einrichtung hörte jedoch bald wieder auf und hatte zur Zeit der Separation 1756 schon lange nicht mehr bestanden. Wir finden demnach in der Neustadt- Wiedenester Gemeinde ein kombiniertes Gemeindesystem, wie es in einem zur Grafschaft Mark ursprünglich gehörenden Landesteile nicht befremden darf und wie es zur Zeit im Märkischen noch häufig angetroffen wird, wie z.B. in Lüdenscheid, zu Iserlohn, wo der Stadtpfarrer die curam animarum bei den Bürgern und der sogenannte Bauernpastor die curam bei den außer dem Stadtbezirke wohnenden Landleuten auszuüben hat, und wobei meistens beide Pfarrer in der Stadt wohnen und beide ihre Kirche in der Stadt haben, was in Neustadt-Wiedenest nicht der Fall war. Was nun die gegenseitigen Rechte der Mitglieder dieser kombinierten Gemeinde betrifft, so behaupteten die Neustädter das ausschließliche Recht der Administration bonorum et vocativ ministrorum bei beiden Kirchen, welches den Kirchspielsleuten keine weiteren Rechte, als nur das Recht der Teilnahme am Gottesdienste und an den Sakramenten übrig ließ.

Mit dieser Einrichtung waren die Wiedenester mit Ausnahme des Hackenberger Grundes unzufrieden. Sie behaupteten, daß ursprünglich die Kirche zu Großwiedenest ihnen ausschließlich gehört habe, daß in den ersten Zeiten allsonntäglich daselbst Gottesdienst gewesen, daß ihnen die Teilnahme an der Leitung der Gemeindeangelegenheiten durch Deputierte mit Sitz und Stimme im Kirchenvorstande und ebenso auch die Teilnahme an der Wahl des Pfarrers zu Großwiedenest gebühre.

Es wurde ihnen auch am Ende des 17. Jh. zugestanden, daß jeden dritten Sonntag in Großwiedenest gepredigt werden solle, bald darauf sogar über den andern Sonntag. Ferner wurde ein Wiedenester Deputierter im Kirchenvorstande aufgenommen und im Jahre 1724 es dahin gebracht, daß die neue Pfarrwahl von allen Bauerschaftsleuten mit den Bürgern gemeinschaftlich vollzogen wurde.

Im Jahr 1737 wurde aufs neue die Großwiedenester Pfarrstelle besetzt und bei dieser Gelegenheit erlangten die Kirchspielsleute eine noch größere Vertretung im Kirchenvorstand.

Im Jahr 1750 erneuerte sich dieser Streit bei einer abermaligen Pfarrwahl. Die Wahl wurde wieder von Bürgern und Kirchspielsleuten gemeinschaftlich vollzogen, fiel aber nicht nach den Wünschen der Letzteren aus und wurde deshalb von diesen angefochten und damit ein Streit angefangen. der erst 1756 durch die Separation sein Ende fand und wodurch die seitherige kombinierte Gemeinde Neustadt-Wiedenest in zwei völlig von einander getrennte selbständige Gemeinden zerfiel.

Die Separationsurkunde (Transaktions-Instrument) ist unterm 4.ten Juni 1756 von allen Bürgern einerseits und von allen Kirchspielsleuten andererseits unterzeichnet und unterm 3.ten Juli 1756 von der Hochfürstliche Schwarzenbergischen Hofkanzlei zu Crummau ad mandatum Serenihoinae Domini Principis landesherrlich bestätigt worden.

Gleich nach diesen Verhandlungen trat der Hackenberger Grund mit der Gemeinde Neustadt Behufs der Imorpvierung in diese Gemeinde in Unterhandlung und wurde darüber unterm 30.ten Juli 1756 mit Genehmigung des Kirchspiels Wiedenest eine Vereinbarung abgefaßt, die unterm 11.ten Sept. 1756

die landesherrliche Bestätigung erhielt. Nach dieser Urkunde scheinen die Wiedenester darauf angetragen zu haben, daß ihnen als Ersatz für den Hackenberger Grund ein ihrer Kirche nahe gelegener Teil der Jurisdiktion zugewiesen werden möchte, was ihnen aber nicht zugestanden worden ist. Diese aus einem höchst mühsamen Studium in den unendlich weitläufigen Akten hervorgegangene ganz unparteiisch getreue Darstellung der Entstehung oder vielmehr neuen Fundierung beider Gemeinden liefert schon an und für sich selbst die zur Festsetzung der Grenzen zwischen beiden Gemeinden erforderlichen Daten. Außerdem enthalten die weitläufigen Akten fast auf allen Seiten Hinweisungen auf dieselben Grenzen und nicht selten sogar ganz bestimmte Angaben derselben von Seiten der Wiedenester selbst. Und diese Grenzen sind keine andere als die Jurisdiktionsgrenzen an dem strittigen Punkte, denn der Hackenberger Grund wird von dem vorseienden Grenzwist nicht berührt. Für diese Jurisdiktionsgrenze auf dem strittigen Punkte sprechen folgende Gründe :

1. Das Kirchspiel Wiedenest war von jeher von der Jurisdiktion Neustadts in kirchlichen Dingen was die cura animarum betrifft, getrennt, und hatte zur Zeit der Separation der Stadtprediger alle Amtshandlungen der Jurisdiktion zu verrichten, wie dies aus allen Akten erhellt, und wie es die Wiedenester selbst angeben, wenn sie darüber Klage führen daß die Neustädter ihren selbstgewählten Seelsorger hatten, der alle Amtshandlungen in der Stadt und in dem zur Stadt gehörenden Gebiete verrichtete. Das dagegen die Neustädter ihnen einen Pfarrer aufdrängen wollen, der ihnen den Wiedenestern nicht zusage und an dem die Neustädter doch kein besonderes Interesse haben könnten weil er keine Amtsgeschäfte bei ihnen zu verrichten habe.

2. Der Pfarrer Kocher war 1756 im unbestrittenem Besitz der Seelsorge in der Jurisdiktion und wenn dessen amtlicher Wirkungskreis etwa durch Übereinkunft oder durch ein obrigkeitliches Urteil eingeschränkt worden sein sollte, so müßte doch davon irgend eine Urkunde vorhanden sein, indessen findet man davon nicht einmal eine mündliche Überlieferung. Vielmehr sagt die Vereinbarung vom 3.ten Juli 1756, daß davon die Rede gewesen sei, den der Wiedenester Kirche nahe gelegenen Teil der Jurisdiktion dieser Kirche zuzuweisen, man habe es jedoch für besser gehalten, diesen Teil der Stadtkirche zu belassen.

3. In dem damaligen Rechtsstreite waren auf der einen Seite die Neustädter, und zwar alle In- und Außenbürger, und auf der anderen Seite die Kirchspielsleute. Erstere führen ihren Rechtsstreit als Bewohner der Jurisdiktion Neustadt und verteidigen bloß die Rechte der Jurisdiktion Neustadt und berufen sich fortwährend auf die der Jurisdiktion Neustadt verliehenen Rechte und Privilegien, wie dies aus allen Akten erhellet. Die Wiedenester dagegen führen ihren Rechtsstreit als Bewohner des Kirchspiels Wiedenest und verteidigen die Rechte ihres Kirchspiels gegen die Jurisdiktion Neustadt. Beide Teile haben sich durch die Separationsurkunde vom 4.ten Juni 1756 dahin verglichen, daß eine jede der streitenden Parteien ein selbständiger und von der anderen unabhängige Gemeinde bilden sollen. Daraus erhellet zur Genüge, daß das ehemalige Kirchspiel Wiedenest mit Ausnahme des Hackenberger Grundes die neu fundierte Gemeinde Wiedenest, und die Jurisdiktion Neustadt und der Hackenberger Grund die neue Gemeinde Neustadt bildet.

4. Die Separationsurkunde vom 4.ten Juni 1756 stellt keine Grenzen zwischen beiden Gemeinden fest. Daraus folgt unleugbar, daß von den contrahierenden Parteien eine schon vorhandene Grenze als bekannt vorausgesetzt worden ist, denn sonst würden sie einen so wichtigen Punkt gewiß nicht übersehen haben. Diese als bekannte vorausgesetzte Grenze kann aber nur die Jurisdiktionsgrenze sein.

5. Die Urkunde vom 30.ten Juli 1756, wodurch der Hackenberger Grund der Gemeinde Neustadt imorpoviert worden, bestimmt sub Pos. 1 „ Nachdem vorher schon die vom Kirchspiel Wiedenest ihre Deklaration dahin abgegeben, daß sie geschehen lassen könnten, daß diese Höfe quoad eclesiastica vom Kirchspiel ab und nach der Neustadt gezogen würden, diesfalls endlich folgendermaßen gütlich eingestanden. Soll von nun an bis zu ewigen Zeiten ersagte drei Höfe mit den Einwohnern der Stadt Neustadt und des dazugehörenden Distrikts eine Pfarrgemeinde ausmachen und einer wie der andere in kirchlichen Dingen ohne Unterschiede und gleichen Rechtens zu genießen haben.“ Das aber unter obigem Distrikte die Jurisdiktion Neustadt zu verstehen ist, ist an sich selbst klar, geht aber aus Pos.12 desselben Instruments noch deutlicher hervor, wo es im Schluß Passus heißt: „ wobei jedem sowohl von denen Einwohnern in Städtischen Jurisdiktion als auch auf denen Höfen unbenommen bleibt, der Kirchen und Armenrechnung abhören, jedoch ohne Belästigung der Kirchen beizuwohnen, oder sich selbige ad inspiciendum vorzulegen lassen.“

Diese Vereinbarung hat unterm 11.ten September 1756 die landesherrliche Genehmigung erhalten und hat daher die Gemeinde Neustadt über die Jurisdiktion Neustadt als wesentlichen Teil ihres Pfarrbezirks einen rechtsbeständigen und nicht mehr anzufechtenden Titel.

6. Bemerken wir noch, daß die Wiedenester gleich beim Anfange jenes Rechtsstreites auf einen Vergleich dahin angetragen, daß das Kirchenvermögen von Großwiedenest und Neustadt ihnen zur Hälfte überlassen, daß sie von aller Oberbotmäßigkeit von Neustadt befreit, und es ihrem Kirchspiel Wiedenest vergönnt werden möge, eine eigene selbständige und von Neustadt unabhängige Gemeinde zu bilden. Dieses, was die Neustädter so ungern geschehen ließen, und wogegen sie sich 6 Jahre lang gesträubt, haben sie ihren Wiedenester Nachbarn doch durch den Vergleich von 1756 zugestanden. Die Wiedenester haben also alles erlangt, was sie gewünscht und gefordert haben, um so unbilliger ist es, daß sie jetzt noch sagen auf einen Teil des Neustädter Parochial-Bezirks Ansprüche erheben. Die Wiedenester werden aber zu solchen Ansprüchen gereizt durch das ebenso unbegründete als höchst unbesonnene und den Frieden zwischen beiden Gemeinden im höchsten Grade gefährdenden Gerede, daß die Neustädter in jenem Vergleiche ihre Wiedenester Gemeindeglieder übervorteilt und auch jetzt noch manche Gegenstände im alleinigen Besitz hätten, wovon den Wiedenestern ihr Anteil gebühren, daß aber die davon sprechenden Akten von den Neustädtern verheimlicht würden. Alle Akten liegen zu jedermanns Einsicht im hiesigen Archive offen und können gegen eine billige Schreibgebühr auch Abschriften davon abgegeben werden. Man wird bei sorgfältiger Durchlesung der Akten sich davon überzeugen, daß die Wiedenester Gemeinde sich über die Jurisdiktionsgrenze nicht erstreckt, so wie auch, daß die Wiedenester bei jenem Vergleiche nicht bloß nicht übervorteilt worden, sondern das dieselben vielmehr gerade den günstigen Zeitpunkt, wo Neustadt durch vielfaches Unglück zur Wahrung seiner Rechte zu schwach geworden, sehr geschickt benutzt haben, sich aus einem sehr lästigen Abhängigkeitsverhältnisse zur freien Gemeinde zu erheben, und die vom Landesherrn der Neustädter gegebenen Rechte und Privilegien unwirksam zu machen und völlig aufzuheben.

So wie nun aus den sub Pos.1 - 6 angegebenen Gründen die Jurisdiktionsgrenzen als Kirchspielsgrenzen zwischen beiden Gemeinden festzuhalten sind, ebenso nichtig sind die Vorwände, unter welchen Wiedenester seits ein Teil dieser Jurisdiktion für ihr Kirchspiel in Anspruch genommen wird.

Erstlich behaupten die Wiedenester, es beständen zwischen beiden Gemeinden keine festgesetzten Grenzen und darum sei es nötig, dieselben jetzt festzusetzen. Es läßt sich aber gar nicht annehmen, daß bei einer Separation, die doch nichts anderes als den Begriff einer Trennung und Teilung ausdrückt, auch die Art und Weise der Trennung und bei einer Gemeinde, als einem räumlichen Gegenstande, auch die Trennungs- und Teilungslinie nicht ein Gegenstand der Übereinkunft gewesen wäre. Eine solche, die Grenzen beider Gemeinden festsetzende Übereinkunft fand auch bei der Neustadt-Wiedenester Separation nach Inhalt der Akten allerdings statt.

Das Kirchspiel Wiedenest im Streite mit Neustadt und seiner Jurisdiktion trug darauf an, daß es ihnen vergönnt werde, ein eigenes unabhängiges Kirchspiel zu bilden. Auf diesen Antrag ist die Trennung erfolgt, worüber die Urkunde sagt, daß jede der streitenden Parteien eine selbständige Gemeinde bilden solle. Es besteht also die jetzige Gemeinde Wiedenest mit Ausnahme des mit Wiedenester Bewilligung an Neustadt abgegebenen Hackenberger Grundes. Es hat aber niemals ein Teil der Jurisdiktion Neustadt zu dem ehemaligen Kirchspiel (Bauernschaft) Wiedenest gehört und kann darum auch jetzt kein Teil dieser Jurisdiktion zu dem jetzigen Kirchspiel Wiedenest gehören.

Zweitens behaupten die Wiedenester, die Jurisdiktionsgrenze könne deshalb nicht Kirchspielsgrenze sein, weil ihre Kirche auch innerhalb der Jurisdiktion liege. Dieses ist eine Behauptung, die in jenem Rechtsstreite von Neustadt zur Begründung ihrer Ansprüche auf diese Kirche fortwährend geltend gemacht, aber von den Wiedenestern fortwährend widersprochen wird, indem die Letzteren angeben, die Kirche liege auf der Jurisdiktionsgrenze, aber nicht innerhalb derselben, und setzen noch hinzu, daß wenn auch die Kirche nicht innerhalb ihres Kirchspiels liege, so könne dieses doch die Ansprüche die sie an diese Kirche hätten, nicht aufheben. Allerdings findet man an mehreren Orten in der Grafschaft Mark (wozu früher auch Neustadt gehörte) dieses sonderbare Verhältnis, daß die Kirche des Kirchspiels oder Bauernschaftsgemeinde innerhalb dem Stadtkirchspiel liegt, so daß der Kirchspiels Pastor mit samt seiner Kirche in einer ihm fremden Gemeinde sich befindet. Bei der Separation hat man diesen Streitpunkt dahin ausgeglichen, daß man den Kirchhof beiden Gemeinden gemeinschaftlich ließ und von der nächsten nach Neustadt zu liegenden Umgebung einen Teil zum Wiedenester Pfarrhof zog und den Rest ebenfalls gemeinschaftlich ließ. Man lese die Separationsurkunde Pos.3.

Es ist aber höchst unbillig, daß die Wiedenester eine Behauptung, daß nämlich ihre Kirche nicht innerhalb der Jurisdiktion liege, durch welche Behauptung sie sich ihre Unabhängigkeit von Neustadt in kirchlichen Dingen und die Hälfte des Kirchenvermögens erworben haben, jetzt nicht bloß widerrufen, sondern sogar auf die entgegengesetzte Behauptung, ihre Kirche liege in der Jurisdiktion, ihre Ansprüche auf einen Teil der Jurisdiktion selbst gründen.

3. Behaupten die Wiedenester, daß ihr Pfarrer in einem in der Jurisdiktion liegendem Hause schon lange die Amtsgeschäfte verrichtet habe und folglich im Besitze sei, und daß damit die Jurisdiktionsgrenze durchbrochen und fernerhin nicht mehr anzuhalten sei. Wenn dieses geschehen ist, dann haben wir mit Grund über Übergriffe in unsere Parochial-Rechte Klage zu führen. Wenn Wiedenester Seits dargetan wird, daß ihre Pfarrer vor 1780 ausschließlich die cura animarum in diesem Hause ausübte, und wenn sie diese Asurpation festzuhalten gedenken, dann mag dieses Haus auch fernerhin zu Wiedenest gehören. Wenn man aber glaubt, wie es schon von einer namhaften Person zu unserem großen Befremden behauptet worden ist, daß dadurch die Grenzen unserer Gemeinde durchbrochen wären, und daß nun gar keine Grenzen zwischen Neustadt und Wiedenest mehr statt fänden,, vielmehr unsere Gemeinde als eine von Wiedenest eroberte Provinz zu betrachten sei, der man nach Belieben das Ihrige nehmen und lassen könne, so müssen wir unsere bisherigen auf Nachgiebigkeit und Frieden abzweckende Bemühungen in eine ernstliche Abwehr solcher unbilligen Angriffe verwandeln und von unserer durch die alte Jurisdiktionsgrenze gegen Wiedenest abgegrenzte Gemeinde jeden, auch den kleinsten Teil wahren, und wollen nur für den Fall, daß jener Beweis geliefert wird, nur auf das Köstersche Haus und keinen Fußbreit weiter, verzichten.

Abschrift einer handschriftlichen Darstellung
wohl aus dem Jahr 1844